

Interpellation betreffend Umsetzung der Weisung des EDs zur Nutzung privater elektronischer Geräte an den Schulen von Riehen und Bettingen



Das Erziehungsdepartement Basel-Stadt hat am 2. Juni 2026 eine Weisung zur Nutzung privater elektronischer Geräte an den Volksschulen erlassen. Diese gilt für die Primar- und Sekundarstufe inklusive Kindergärten, sonderpädagogische Spezialangebote, Tagesstrukturen und Ferienangebote. Private Geräte wie Mobiltelefone, Smartwatches, Kopfhörer, Tablets und Laptops sind auf dem gesamten Schulareal und im Unterricht weder sichtbar noch hörbar; eine Nutzung im Unterricht ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson zulässig, ergänzende standortspezifische Regelungen bleiben möglich.

Mit dieser Weisung schafft der Kanton erstmals einheitliche Rahmenbedingungen für die Volksschulen – eine Forderung, die auch die Freiwillige Schulsynode Basel-Stadt (FSS) bereits im September 2025 erhoben hatte (<https://primenews.ch/articles/2025/09/handy-schulen-lehrverband-fordert-klare-vorgaben>). FSS und Schulleiterverband begrüßen die Weisung entsprechend ausdrücklich, ebenso das Petitionskomitee «Für eine smartphonefreie Schulkultur», das darin zentrale Forderungen seiner Petition umgesetzt sieht.

Im Bericht des Gemeinderats zum Anzug Jenny Schweizer und Kons. vom 9. Juni 2026 (Nr. 22-26.667.02) heisst es, der Dachverband der Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) und die FSS unterstützten kein generelles Verbot, sondern plädierten für individuelle, von Lehrpersonen und Schulleitung entwickelte Regelungen. Eine FSS-Mitgliederbefragung (Kurzprotokoll der Vorstandssitzung 5/25, <https://www.fss-bs.ch/fss-vorstand-sitzung-5-25/>) hält jedoch Folgendes fest: Von 1'480 Teilnehmenden sprachen sich 51 Prozent für ein generelles Handyverbot an der gesamten Volksschule aus, 39 Prozent für stufen-spezifische Richtlinien; 55 Prozent wollten ein Verbot auch an den BYOD-Schulen diskutiert sehen. Eine Präferenz für individuelle Lösungen lässt sich daraus nicht ableiten. Es stellt sich daher die Frage, auf welcher Grundlage die im Anzugsbericht wiedergegebene FSS-Haltung beruht.

Im Bericht der Riehener Zeitung vom 7. August 2026 verwies die zuständige Gemeinderätin auf die Anzugsbeantwortung und betonte, jeder Schulstandort in Riehen und Bettingen entscheide selbst über den Umgang mit dem Handy. Zudem sei die Gemeinde vom Kanton in die Erarbeitung der Weisung weder einbezogen noch darüber vorinformiert worden.

Ich bitte den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Beabsichtigt der Gemeinderat, die kantonale Weisung zu übernehmen oder im Rahmen der Gemeindeautonomie zu ergänzen – oder bleibt es bei individuellen, standortspezifischen Lösungen?
2. Falls ergänzende Regelungen festgelegt werden: Worin unterscheiden sich diese von der kantonalen Weisung, und aus welchen Gründen wird letztere nicht unverändert übernommen?
3. Auf welcher Grundlage stützt sich die Aussage im Anzugsbericht vom 9. Juni 2026, die FSS unterstütze kein generelles Verbot und plädiere für individuelle, stufengerechte Regelungen? Wurde dazu Rücksprache mit der FSS genommen?
4. Wurden in der Zwischenzeit die fehlende Information und der fehlende Einbezug der Gemeinde in die Erarbeitung der Weisung gegenüber dem Erziehungsdepartement thematisiert? Wie erklärt sich der Gemeinderat, dass eine Weisung mit dieser Tragweite anscheinend ohne vorgängigen Austausch erlassen wurde? Über welche Gefässe läuft der Austausch zwischen Erziehungsdepartement und Leitung Gemeindeschulen im Regelfall, und weshalb hat dieser hier offenbar versagt?

Katrin Amstutz

A handwritten signature in black ink, reading 'Katrin Amstutz'.

Anhang: Weisung ED vom 2.6.26



Weisung betreffend Nutzung privater elektronischer Geräte durch Schülerinnen und Schüler in den Volksschulen

Basel, 2. Juni 2026

1. Geltungsbereich

Primar- und Sekundarstufe (inkl. Kindergärten, sonderpädagogische Spezialangebote, Tagesstrukturen und Ferienangebote)

2. Zweck der Weisung

Diese Weisung regelt den Umgang mit privaten elektronischen Geräten auf dem Schulareal sowohl während des Unterrichts als auch in der Tagesstruktur.

3. Grundsatz

- 3.1. Private elektronische Geräte (Mobiltelefone/Handys, Smartwatches, Kopfhörer, Spielkonsolen, Tablets, Laptops usw.) sind auf dem gesamten Schulareal sowie während des Unterrichts weder sichtbar noch hörbar.
- 3.2. Werden solche Geräte von Schülerinnen oder Schülern mitgeführt, müssen sie ausgeschaltet und nicht sichtbar aufbewahrt werden.

4. Nutzung im Unterricht

Die Nutzung privater elektronischer Geräte während des Unterrichts ist nur zulässig, wenn die verantwortliche Lehrperson dies explizit erlaubt.

5. Nutzung während der Tagesstruktur

Jeder Standort definiert, wie die Grundsätze in der Tagesstruktur umgesetzt werden und ob gegebenenfalls standortspezifische Vorgaben formuliert werden müssen. (siehe Ziffer 6).

6. Weitere standortspezifische Vorgaben

Schulen können zusätzlich zu dieser Weisung weitere Regelungen oder Präzisierungen erlassen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den vorliegenden Bestimmungen stehen.

Bspw.

- Nutzung privater elektronischer Geräte während der Mittagspause
- Deponierung der Geräte an speziell dafür vorgesehenen Orten
- elektronische Bezahlung am Pausenkiosk der Sekundarstufe

7. Massnahmen bei Verstössen

Bei Verstössen gegen die unter Ziffer 3 festgelegten Vorgaben definiert jeder Schulstandort eine verbindliche Massnahmenkaskade (z. B. bei einmaligen und wiederholten Verstössen). Diese Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

Erziehungsdepartement Basel-Stadt

Doris Ilg
Leiterin Volksschulen

Urs Bucher
Leiter Volksschulen